

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 76

# Culpa in contrahendo und Schutz Dritter

Betrachtungen zur Rechtsprechung des BGH unter  
vergleichender Berücksichtigung des griechischen Rechts

Von

Dr. Athanassios K. Pouliadis



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

ATHANASSIOS K. POULIADIS

**Culpa in contrahendo und Schutz Dritter**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 76**

# Culpa in contrahendo und Schutz Dritter

Betrachtungen zur Rechtsprechung des BGH unter  
vergleichender Berücksichtigung des griechischen Rechts

Von

Dr. Athanassios K. Pouliadis



DUNKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1982 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 05211 0

*Meinem Vater*

*Konstantinos Pouliadis*

*27. 5. 1904 — 28. 4. 1978*



## **Vorwort**

Das Thema der vorliegenden Schrift geht auf eine Anregung von Prof. Dr. Erik Jayme zurück. Ihm möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aussprechen für die freundliche Betreuung und Förderung, die er mir zuteil werden ließ.

Die Arbeit wurde vom Juristischen Fachbereich der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 1981/82 als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Rainer Hüßtege für seine wertvollen Hinweise bei der Korrektur des Manuskripts.

Nicht zuletzt möchte ich meiner Frau und meiner Mutter aufrichtig dafür danken, daß sie mir während meiner deutschen Studienjahre beigestanden haben.

Schließlich bin ich Herrn Prof. Dr. J. Broermann für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Verlages Duncker & Humblot zu Dank verpflichtet.

München, im Januar 1982

A. K. P.





# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

I. Das Thema der vorliegenden Arbeit. — Ausgangspunkt: Das Urteil des BGH vom 28. 1. 1976, VIII ZS — VIII ZR 246/74 .....	19
II. Gang der Untersuchung — Arbeitshypothese — Methode .....	21
1. Warum das griechische Recht untersucht wird .....	23
2. Allgemein zum grZGB und der bis zu seiner Entstehung rechtsgeschichtlichen Entwicklung Griechenlands .....	23
a) Geschichtliches .....	23
b) Das griechische Zivilgesetzbuch .....	27

## TEIL I

### **Die Entwicklung der „culpa in contrahendo“ im Zusammenhang mit der Übernahme von Aufgaben des allgemeinen (deliktischen) Rechtsgüterschutzes. — Die Ausdehnung des vorvertraglichen Schutzbereichs auf Dritte**

#### *Erstes Kapitel*

<b>Die Anfangsphasen der Entwicklung der „culpa in contrahendo“ insbesondere im Zusammenhang mit dem deliktisch erfaßten Rechtsgüterschutz</b> .....	30
I. Die Problemerkfassung durch Jhering .....	30
II. Entwicklung nach Entstehung des BGB .....	33
1. Versuche, eine Haftung im Vorbereitungsstadium von Verträgen durch die Konstruktion besonderer „vorbereitender Verträge“ oder „vertragsähnlicher Rechtsverhältnisse“ (RGZ 78, 239) zu begründen .....	33
2. Das „Rechtsverhältnis der Vertragsverhandlungen“ und die Erweiterung der Lehre vom „Verschulden beim Vertragsschluß“ durch die sog. Erhaltungspflichten .....	43
III. Zusammenfassung .....	48

*Zweites Kapitel*

<b>Betrachtung der späteren Entwicklung bis heute: Culpa in contrahendo und „Schutzpflichten“</b>	49
I. Das Tatbestandsmerkmal des „geschäftlichen Kontakts“. — Kritik ..	52
II. Berechtigung eines dritten Haftungsgrundes aus „sozialem Kontakt“?	58
III. Keine spezifische Bedeutung des Vertrauensgedankens für die cic- Haftung bei Rechtsgüterverletzungen .....	60

*Drittes Kapitel*

<b>Die Ausdehnung des vorvertraglichen Schutzbereichs auf Dritte</b>	64
I. Die vorgefundenen Grundsätze hinsichtlich der Erstreckung des <i>ver- traglichen</i> Schutzbereichs auf Dritte .....	65
II. Die Ansichten des BGH und der Literatur in bezug auf den Schutz Dritter bei Integritätsverletzungen in <i>contrahendo</i> .....	68

*Viertes Kapitel*

<b>Vertragsmäßiger Drittschutz bei culpa in contrahendo und deliktsrechtliche Haftung</b>	78
I. Legitimer Anwendungsbereich der culpa in contrahendo .....	78
II. Funktionelle Zuständigkeit des Deliktsrechts .....	80
III. Die Verjährungsfrage .....	88

## T E I L II

**Deliktische Lösungsmöglichkeiten für die Fälle von  
Integritätsverletzungen Dritter im Kontrahierungsstadium**

*Erstes Kapitel*

<b>Die Bewältigung des Problems vom § 831 BGB im Rahmen der Verkehrspflichthaftung nach § 823 Abs. 1 BGB</b>	92
I. Die Begründung von Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der für den Verkehr geöffneten Räume .....	93

	Inhaltsverzeichnis	11
II.	Die Rechtslage bezüglich der Haftung des Geschäftsherrn für seine Gehilfen im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten .....	97
	1. Die Ausbildung der allgemeinen Aufsichtspflicht und Organi- sationspflicht des Geschäftsherrn, § 823 BGB. — Ausnutzung der Erkenntnisse über die Verkehrspflichthaftung für die Lösung der Warenhausfälle .....	98
	2. Insbesondere die Haftung des Geschäftsherrn aus Verletzung der Verkehrssicherungspflichten im größeren, arbeitsteiligen Unter- nehmen .....	106
	3. Die Haftung bei juristischen Personen.....	110
III.	Verhältnis der hier vorgeschlagenen Lösung zu § 831 BGB und ins- besondere zu der aus dieser Vorschrift abgeleiteten Aufsichtspflicht	114
	1. Abgrenzung zwischen den Aufsichtspflichten aus § 823 und § 831 BGB .....	115
	2. Allgemeine Aufsichtspflicht (§ 823 BGB) und Leitungspflicht (§ 831 BGB).....	120
	3. Stellungnahme zur Möglichkeit einer Entwicklung der Aufsichts- haftung im Rahmen des § 831 BGB .....	121
IV.	Ergebnis .....	123

## *Zweites Kapitel*

	<b>Verkehrspflichthaftung und Beweislastumkehr</b>	127
I.	Analogie zu § 282 BGB? .....	128
II.	Weitere Möglichkeiten .....	130
III.	Anwendung des in der Rechtsprechung entwickelten Gefahrenbe- reichsgrundsatzes auf die Verkehrspflichthaftung nach § 823 Abs. 1 BGB .....	131
	1. Materiellrechtliche Gesichtspunkte .....	143
	2. Die gegen den Gefahrenbereichsgrundsatz geübte Kritik .....	146
	3. Die dogmatischen Grundlagen.....	149
	a) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung mit Rücksicht auf das rechtsethische Prinzip der Beweislastverteilung nach Ge- fahrenbereichen .....	151
IV.	Ergebnis .....	157

## T E I L III

**Rechtsvergleichende Betrachtung — griechisches Recht***Erstes Kapitel*

**Die vorvertragliche Haftung oder Haftung  
aus den Verhandlungen im griechischen Recht,  
Art. 197, 198 grZGB** 159

I. Entwicklung unter der Geltung des römisch-byzantinischen Rechts	159
II. Geltendes Recht	160
1. Voraussetzungen der Haftung nach Art. 197, 198 grZGB	162
a) Verhandlungsstadium	163
b) Widerrechtliches Verhalten — Verstoß gegen Art. 197 grZGB	165
c) Schaden	168
d) Adäquater Kausalzusammenhang	168
e) Verschulden	169
f) Geschäftsfähigkeit der Verhandlungspartner	169
2. Die in der Rechtsprechung ausgebildeten Fallgruppen vorvertraglicher Haftung	171
3. Die von den Parteien während der Vertragsverhandlungen zu beachtenden Pflichten	173
a) Die Annahme vertraglicher und vorvertraglicher Schutzpflichten in der griechischen Literatur. — Kritik	174
aa) Schlußfolgerung	188
4. Die Verjährung der Ansprüche aus culpa in contrahendo	190
5. Die Beweislast	192
6. Die rechtliche Natur der vorvertraglichen Haftung und die damit zusammenhängenden Fragen	193
7. Zusammenfassung — Ergebnis	204

*Zweites Kapitel*

**Das System des griechischen Deliktsrechts** 207

I. Die Generalklausel des Art. 914 grZGB	207
II. Ergänzung des Art. 914 durch die Art. 919 und 281 grZGB	217
III. Die Haftung für Gehilfen nach dem griechischen Deliktsrecht	220

Inhaltsverzeichnis	13
IV. Die Beweislast .....	226
V. Der in der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz der Beachtung von Schutz- bzw. Sicherheitsmaßnahmen bei der Eröffnung von Gefahrenquellen .....	228
VI. Deliktsrechtlicher Schutz Dritter in bezug auf Rechtsgüterverletzungen bei Kontakten zur Anbahnung von Vertragsbeziehungen oder während des (eigentlichen) Verhandlungsstadiums nach griechischem Recht. — Antwort auf die eingangs formulierte Rechtsfrage .....	234
VII. Kritische Wertung .....	247
<b>Zusammenfassung</b>	<b>250</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>251</b>



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht bzw. am Anfang
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AID	Archeion Idiotikou Dikaiou (Archiv für Privatrecht, griechische Zeitschrift)
AK	Astikos Kodex (griechisches Zivilgesetzbuch)
AllgSchuldR	Allgemeines Schuldrecht
AllgT	Allgemeiner Teil
AmtsG	Amtsgericht
AP	Areopag (Griechischer Kassationshof)
ArbeitsR	Arbeitsrecht
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
ArchN	Archeion Nomologias (Archiv für Rechtsprechung, griechische Zeitschrift)
Arm	Armenopoulos (Griechische Zeitschrift)
Art.	Artikel
BB	Der Betriebsberater
BerGer	Berufungsgericht
Betr	Der Betrieb
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BürgR	Bürgerliches Recht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
C. c.	Code civil
Ccit	Codice civile italiano
cic	culpa in contrahendo
ders.	derselbe
Dig.	Digesten
Dik	Dikastiki (Justiz, griechische Zeitschrift)
Dikaioss	Dikaiossyni (Justiz, griechische Zeitschrift)
Dike	Prozeß (Griechische Zeitschrift)
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
EAK/1945	Ellinikos Astikos Kodix tou 1945 (Griechisches Zivilgesetzbuch von 1945). Amtliche Ausgabe des Justizministeriums
EAllgT	Entwurf des Allgemeinen Teils des grZGB
ebd.	ebenda



ED	Elliniki Dikaiossyni (Griechische Justiz, griechische Zeitschrift)
EEAN	Ephimeris Ellinikis kai Allodapis Nomologias (Zeitschrift für die griechische und ausländische Rechtsprechung)
EED	Epitheorissis Ergatikou Dikaiou (Rundschau für Arbeitsrecht, griechische Zeitschrift)
EEmbD	Epitheorissis Emborikou Dikaiou (Rundschau für Handelsrecht, griechische Zeitschrift)
EEN	Ephimeris Ellinon Nomikon (Griechische Juristenzeitung)
EGgrZGB	Einführungsgesetz zum grZGB
<i>Enn. / Leh.</i>	<i>Enneccerus / Lehmann</i> (Recht der Schuldverhältnisse)
ErmAK	Erminea tou Astikou Kodikos (Kommentar zum grZGB)
ESch	Entwurf des Schuldrechts des grZGB
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FN	Fußnote
FS	Festschrift
<i>Georg. / Stath. AK</i>	<i>Georgiades / Stathopoulos</i> , Astikos Kodix (Kommentar zum grZGB)
GewArch	Gewerbearchiv
grStGB	Griechisches Strafgesetzbuch
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GrundeE	Das Grundeigentum
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, begründet von Grünhut
grZGB	griechisches Zivilgesetzbuch
grZPG	griechisches Zivilprozeß-Gesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HWbdRW	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JRPV	Juristische Rundschau für Privatversicherung
Jura	Juristische Ausbildung
JurJb	Juristenjahrbuch
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LM	Das Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring

l. Sp.	linke Spalte
LZ	Leipziger Zeitschrift
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot.	Motive zum BGB
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ND	Neon Dikaion (Neues Recht, griechische Zeitschrift)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NoB	Nomikon Bima (Juristische Tribüne, griechische Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OR	(Schweizerisches) Obligationenrecht
Prot.	Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des BGB
pVV	positive Vertragsverletzung
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
Rdnr.	Randnummer
Recht	Zeitschrift „Das Recht“
RG	Reichsgericht
RGRK	Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RGZ	Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
r. Sp.	rechte Spalte
Rspr.	Rechtsprechung
RvglHwB	Rechtsvergleichendes Handwörterbuch
S.	Satz, Seite
s.	siehe
SavZ/Rom	Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung
SBT	Schuldrecht, Besonderer Teil
sc.	scilicet
SchadE	Lange, Schadensersatz
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchuldR	Schuldrecht
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
sog.	sogenannt
<i>Spyr. / Per. AK</i>	<i>Spyridakis / Perakis</i> , Astikos Kodix (Kommentar zum grZGB)
StudK BGB	Beuthien und andere, Studienkommentar zum BGB
s. v.	sub voce
Them	Themis (Griechische Zeitschrift)
V. b. V.	Verschulden beim Vertragsschluß
VersR	Versicherungsrecht. Juristische Rundschau für die Individualversicherung
vgl.	vergleiche
Warn	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
WM	Wertpapiermitteilungen

ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	(Schweizerisches bzw. Griechisches) Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStaatsW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

## Einleitung

### I. Das Thema der vorliegenden Arbeit. — Ausgangspunkt: Das Urteil des BGH vom 28. 1. 1976, VIII ZS - VIII ZR 246/74<sup>1</sup>

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit dem Problem der Erstreckung vorvertraglicher Schutzpflichten auf dritte, am intendierten Vertragsverhältnis selbst nicht beteiligten Personen, die anlässlich von Kontakten zur Anbahnung von Vertragsbeziehungen oder während des eigentlichen Verhandlungsstadiums Integritätsverletzungen erleiden.

Betroffen wird dabei das sog. *Integritäts-* oder *Erhaltungsinteresse*. Darunter ist das Interesse zu verstehen, das jemand an der Unversehrtheit seiner Rechte oder Rechtsgüter hat<sup>2</sup>. Im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung werden ausschließlich Beeinträchtigungen des Integritätsinteresses in Bezug auf *Person* oder *Eigentum* berücksichtigt.

Dritte Personen können im Vorbereitungsstadium jedes schuldrechtlichen Vertrages Schäden davon tragen, wenn Sie etwa als Begleiter, sachkundige Berater oder Familienangehörige des einen Verhandlungspartners in den Einflußbereich des anderen gelangen. So etwa, wenn während einer Probefahrt (Kaufvertrag), bei der Besichtigung einer Wohnung (Mietvertrag), beim Betreten von Geschäfts- (Kaufvertrag, Gastvertrag) oder privaten Räumen (Schenkung, Leihe, Hinterlegung) das Kind, die Ehefrau oder der Freund des einen Kontrahenten wegen Außerachtlassung von allgemeinen Verkehrssicherungspflichten oder aus sonst fahrlässigem Verhalten seines Partners Verletzungen an Person oder Eigentum erleiden.

Die praktisch wichtigsten Fälle in diesem Zusammenhang bilden Unfälle in Warenhäusern infolge Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich demnach hauptsächlich auf die sog. Warenhausfälle.

Die Frage der Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des vorvertraglichen Schuldverhältnisses, über die schon früher im Schrifttum diskutiert wurde, hat nun der BGH im obengenannten Urteil positiv beantwortet.

---

<sup>1</sup> BGHZ 66, 51 = NJW 1976, 712 = JZ 1976, 776 = JuS 1976, 465 Nr. 3 = BB 1976, 482 = Betr 1976, 476 = WM 1976, 427.

<sup>2</sup> Vgl. Esser, SBT, § 41 I 4; Lange, SchadE, § 2 V 5; Rengier, Diss., S. 53 ff.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die seinerzeit noch minderjährige Klägerin (14 Jahre alt) begab sich mit ihrer Mutter in die Filiale der Beklagten, einen kleineren Selbstbedienungsladen. Während die Mutter nach Aussuchen der Waren noch an der Kasse stand, ging die Klägerin um die Kasse herum zur Packablage, um ihrer Mutter beim Einpacken behilflich zu sein. Dabei rutschte sie auf einem am Boden liegenden Gemüseblatt aus, fiel sie hin und zog sich einen schmerzhaften Gelenkbluterguß am rechten Knie zu, der eine längere, zeitweilig stationäre ärztliche Behandlung und einen operativen Eingriff erforderlich machte.

Mit ihrer Klage machte sie den Ersatz ihres damals erlittenen Schadens geltend.

Durch Kumulation der in der Rechtsprechung und Lehre anerkannten Grundsätze über die „culpa in contrahendo“ und den „Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte“ wurde dem zu Schaden gekommenen Kind obligationsmäßiger Schutz zuerkannt.

Dabei handelt es sich um ein generelleres Phänomen in der deutschen Rechtsprechung: Sachverhalte, die eigentlich deliktsrechtlicher Beurteilung unterliegen müßten, werden wegen der Unzulänglichkeiten des Deliktsrechts, insbesondere des § 831 BGB, dem Vertragsrecht zugeordnet; auch Dritte werden in den Schutzbereich des jeweiligen Vertrages einbezogen, und zwar schon mit der obigen Entscheidung des BGH in den Schutzbereich des „vertragsähnlichen Verhältnisses“ der Vertragsverhandlungen.

Diese Ergänzung der Vertragsordnung in der deutschen Rechtswirklichkeit, motiviert vor allem durch das Anliegen, die mißglückte Regelung der Gehilfenhaftung in § 831 BGB durch § 278 BGB ergänzen zu können, ist bis heute Quelle dogmatischer Erklärungsversuche und Auseinandersetzungen geblieben.<sup>3</sup>

Gegen die Lösung des BGH im obengenannten Urteil bestehen Bedenken in vielfältiger Hinsicht. Der Haupteinwand richtet sich gegen die Hineinziehung solcher typischen Deliktssachverhalte in die Haftung für culpa in contrahendo. Die Auseinandersetzung mit der einschlägigen Entwicklung im deutschen Recht erfolgt im ersten Teil der Arbeit.

Ziel der Untersuchung ist es, nachzuweisen, daß im Interesse der Begründungsehrlichkeit und der Rechtssicherheit solche Sachverhalte dem Deliktsrecht zuzuordnen sind. Wenn dann die Ergebnisse nicht befriedigen, ist dies kein Grund für einen Systembruch. Vielmehr muß die Lösung in einer Fortbildung des Deliktsrechts gesucht werden, das in seiner heutigen Gestaltung durch Rechtsprechung und Lehre auch im

---

<sup>3</sup> Vgl. *Schlechtriem*, Vertragsordnung, S. 305.

vorvertraglichen Bereich interessengerechte Ergebnisse zu gewährleisten vermag (Teil II).

## II. Gang der Untersuchung — Arbeitshypothese — Methode

Die methodischen Bedenken gegen die Lösung des BGH in seiner Gemüseblatt-Entscheidung<sup>4</sup>, die wegen der vielfältigen Funktionszusammenhänge, die sie aufweist, Auswirkungen auf das gesamte deutsche Vertrags- und Deliktsrecht hat, gibt Anlaß, das griechische Recht daraufhin zu untersuchen, wie es auf ähnliche Sachverhalte angewendet wird (Teil III); es sind danach die entsprechenden Rückschlüsse zu ziehen.

Die Untersuchung des griechischen Rechts scheint deshalb besonders aufschlußreich zu sein, weil sich das grZGB einerseits sehr stark an das deutsche BGB anlehnt und die deutsche Lehre über die *cic* in Art. 197, 198 verankert hat, andererseits aber, ähnlich dem Art. 1382 C. c., eine deliktsrechtliche Generalklausel aufgenommen hat (Art. 914) und die unbedingte Haftung des Geschäftsherrn für seine Verrichtungsgehilfen kennt (Art. 922). Damit ist die gesetzliche Ausgangslage schon grundlegend verschieden.

Wie handhabt nun der griechische Richter dieses unterschiedliche Instrumentarium? Wie sieht die Rechtslage nach griechischem Recht aus?

Die *Arbeitshypothese* ist dabei die folgende: Sollte sich herausstellen, daß das griechische Recht ähnliche Sachverhalte wie die der neueren BGH-Rechtsprechung trotz der ausdrücklichen Normierung deliktsrechtlich löst, spricht vieles dafür, daß die Erweiterung der vertraglichen Haftung im deutschen Recht kritisierbar ist, und zu ungerechtfertigten Verwischungen zwischen Vertrags- und Deliktsrecht führt. Die hier vertretene Meinung, diese Fälle unbedingt nach Deliktsrecht zu behandeln, würde somit bestätigt werden.<sup>5</sup>

Die *Rechtsfrage* lautet folgendermaßen: Wie werden dritte, die andere Personen, bei geschäftlichen Kontakten, die diese vornehmen, begleiten oder dabei sind, selbst aber keinen Vertrag abschließen oder abschließen wollen nach griechischem Recht geschützt im Falle, daß ihnen hierbei Unfälle zustoßen? Werden Sie in den vor- oder vertraglichen Schutzbereich einbezogen oder kommt ihnen der deliktische Schutz zugute?

<sup>4</sup> BGHZ 66, 51.

<sup>5</sup> Zur Kontrollfunktion der Rechtsvergleichung vgl. *Zweigert, ReabelsZ* 15, S. 17.